

Übersicht	
Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Aufruf zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie - Themenfeld KOSTBARES.Weinviertel (LEADER Region Weinviertel Ost, 2025-13)
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Regionale Produkte sind in der Bevölkerung beliebter denn je. Zeitgleich steigt auch das Interesse daran, einen Blick hinter die Kulissen der Produktion zu werfen und etwas über die Produkte zu erfahren. Die Nachfrage nach regionalen Produkten, möglichst aus der näheren Umgebung, steigt sowohl in der Gastronomie, als auch in privaten Haushalten. Das Ziel der LEADER Region Weinviertel Ost ist es, die Verfügbarkeit von regionalen Produkten für unsere Bevölkerung zu erhöhen, das Bewusstsein für die Produkte zu steigern und die Betriebe motivieren gemeinsam ihre Produkte zu veredeln. Im vorliegenden Förderaufruf zum Themenfeld KOSTBARES.Weinviertel stehen € 80.000,00 an Fördermittel für die Errichtung von innovativen Einkaufsmöglichkeiten von regionalen Produkten zu Verfügung – Gemeinden, Privatwirtschaft, Vereine und Privatpersonen sollen bei der Umsetzung von Projekten, die einen Beitrag zur Wertschöpfungssteigerung im Weinviertel leisten, unterstützt werden. Die Gesamtkosten für ein Projekt müssen mind. € 5.000,00 und können max. € 50.000,00 (brutto bzw. netto bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung) umfassen. An Projekte, die durch LEADER-Mittel unterstützt werden, stellen wir den Anspruch, dass sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung des östlichen Weinviertels leisten und damit den Zielen unserer Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen. Ein LEADER-Projekt muss eine partizipative und nachhaltige Herangehensweise haben, innovativ und kooperativ angelegt sein sowie sich in den Projekthinhalten der regionalen Entwicklungsstrategie wieder finden. Für den vorliegenden Aufruf gelten ausschließlich die Auswahlkriterien lt. Lokaler Entwicklungsstrategie der LEADER Region Weinviertel Ost. Details zur Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region Weinviertel Ost, den Auswahlkriterien und Förderhöhen sind auf der Webseite der LEADER Region Weinviertel Ost (www.weinviertelost.at) zu finden. Interessierte werden gebeten frühzeitig vor Projekteinreichung mit dem LEADER-Büro in Kontakt zu treten (leader@weinviertelost.at, +43 (2245) 21230-10). Bei der Erstberatung werden dem Förderwerber alle Unterlagen für eine Fördereinreichung zu Verfügung gestellt (diese standardisierten Unterlagen sind verpflichtend für die Einreichung zu verwenden). Der Förderaufruf läuft im Zeitraum von 8.7.2025 bis zum 2.9.2025. Die Projektauswahlsitzung für alle eingereichten Projekte findet am 16.9.2025 statt, dieses Datum gilt zugleich als Stichtag für die Kostenanerkennung. Frühest möglicher Projektstart ist somit am 17.9.2025. Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“
Gewählte Org.-Einheit:	LAG Weinviertel Ost
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	08.Jul.2025 bis 02.Sep.2025
Festgelegte Budgethöhe:	80.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Weinviertel Ost NOE12 Resselstraße 16, 2120 Wolkersdorf T: 02245 21230 - 10 E: leader@weinviertelost.at
Kontaktaten Leaderverantwortliche Landesstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3 Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonnenunternehmen, Handwerk • Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Nationale Kooperationsprojekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Nationale Kooperationsprojekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Transnationale Kooperationsprojekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Transnationale Kooperationsprojekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PPF) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
- 19.4.6 (nur Tirol) Für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des Fonds gemäß Art. 5 und 7 der VO (EU) 2021/1058 („EFRE-Verordnung“) sowie die spezifischen Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 bis Art. 68 VO (EU) 2021/1060 („Dach-Verordnung“) eingehalten werden.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur
 - 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
 - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
 - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-VO eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG, die den einheitlich anzuwendenden Kostenanerkennungsstichtag auslöst. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Bei LEADER-Projekten erfolgt die Zuteilung zu einem Fördersatz je nach Projekttyp/Projektmaßnahme (in Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten des Projekts).

- Direkt einkommensschaffende Maßnahmen/direkt wertschöpfende Maßnahmen mit Wettbewerbsrelevanz: 30% Basisfördersatz + 10% Bonus möglich
- Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen/indirekt wertschöpfende Maßnahmen: 50% Basisfördersatz + 10% Bonus möglich
- Projekte zu Querschnittszielen der Lokalen Entwicklungsstrategie Weinviertel Ost und regionalen Fokuszielen (nicht einkommensschaffende Maßnahmen): 70% Basisfördersatz + 10% Bonus möglich
- Kooperationsprojekte: 70% Basisfördersatz + 10% Bonus möglich (Bei Kooperationsprojekten kann zur Vereinfachung der Förderabwicklung das Projektauswahlgremium den Fördersatz an jenen der kooperierenden LEADER-Region(en) anpassen.)
- Sofern ein LEADER-Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie Projektförderung, einer LE-spezifischen Landesrichtlinie oder direkt aus dem Programm LE) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewandt.

Die Fördersätze sind im Detail auf der LEADER-Webseite (www.weinviertelost.at) veröffentlicht und werden im Zuge von Beratungsgesprächen zur Kenntnis gebracht.

Nach einer grundsätzlich positiven Bewertung des Projektes kann in einem eigenen, unabhängigen Bewertungsschritt ein „Förderbonus“ durch das Projektauswahlgremium vergeben werden.

Zuschläge

Zuschläge: 19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die beihilflichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Sie finden die LES auf dem Informationsportal zu den Sektor- und Projektmaßnahmen unter <https://www.ama.at/dfp/home> unter dem Reiter „Allgemeinen Informationen“ - „Allgemeine rechtliche Grundlagen“ – Lokale Entwicklungsstrategien bzw. unter diesem [link](#)